

1. Grundsatz

Diese Rahmengesäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung des SVS keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.

2. Anwendungsbereich

Diese Rahmengesäftsordnung findet für alle Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (im weiteren „Zusammenkünfte“) der in §5, Abs. 1 und 2 der Satzung des SVS genannten Organe und weiteren Gremien Anwendung.

3. Einberufung und Tagesordnung

1. Die Zusammenkünfte werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten bzw. durch den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums einberufen.
2. Die Einberufung der Zusammenkünfte erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die weiteren Gremien können aus gegebenem Anlass hiervon abweichen.
3. Die mit der Einberufung bekannt gegebene Tagesordnung kann durch Beschluss zu Beginn der Zusammenkunft ergänzt oder geändert werden. Der Leiter der Zusammenkunft lässt über die Annahme der Tagesordnung abstimmen.

4. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

1. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht des Verbandstages und des Vorstandes richten sich nach der Satzung.
2. Die weiteren Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen durch Vollmacht sind nicht statthaft.
3. Wurde aus Gründen der Beschlussunfähigkeit eine Zusammenkunft aufgelöst, ist eine neue innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Diese Zusammenkunft ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

5. Versammlungsleitung und Ablauf der Zusammenkunft

1. Die Zusammenkunft wird vom Präsidenten (bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten) bzw. durch den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums geleitet.
2. Der Verbandstag wählt ein Tagungspräsidium. Bei Abwesenheit des Präsidenten und der Vizepräsidenten bestimmt das Tagungspräsidium aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
3. Dem Versammlungsleiter wird es ermöglicht, die Leitung der Zusammenkunft zeitweilig einem gewählten Funktionär zu übertragen. Für Wahlen gelten ausschließlich die Bestimmungen der Wahlordnung.
4. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufs der Zusammenkunft erforderlich sind. Ist deren Durchführung unter diesen Aspekten gefährdet, kann der Versammlungsleiter u.a. Störer des Raumes verweisen, die Zusammenkunft unterbrechen bzw. aufheben. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen und falls erforderlich, Redner unterbrechen und ihnen das Wort entziehen. Einsprüche gegen solche Entscheidungen sind sofort zu erheben. Sie gelten als Antrag zur Geschäftsordnung. Derartige Anträge werden ohne Aussprache durch die Versammlung entschieden.

5. Die Tagesordnungspunkte kommen in festgelegter Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
 6. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen; Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Arme anzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann zur schriftlichen Wortmeldung auffordern. Die Worterteilung erfolgt durch den Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Aus gegebenem Anlass kann hiervon abgewichen werden.
 7. Das Wort zur Geschäftsordnung wird vom Versammlungsleiter sofort, jedoch erst, nachdem der Vorredner seine Ausführungen beendet hat, erteilt. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung brauchen nicht gehört zu werden; in der Regel eine Für- und eine Gegenrede.
 8. In der Aussprache beträgt die Redezeit je Beitrag maximal 5 Minuten. Die Beendigung einer in Gang befindlichen Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt kann durch den Versammlungsleiter oder durch ein ordentliches Mitglied beantragt werden (Antrag zur Geschäftsordnung). Über diesen Antrag ist ohne Aussprache sofort abzustimmen.
 9. Im Raum der Zusammenkunft herrschen Alkohol- und Rauchverbot.
- 6. Anträge für Zusammenkünfte des Vorstandes und der weiteren Gremien**
1. Anträge sollten dem jeweiligen Leiter mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich vorliegen.
 2. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge finden nur dann Aufnahme in die Tagesordnung, wenn vor deren Behandlung hierzu ein Beschluss gefasst wurde.
- 7. Abstimmungen**
1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vom Versammlungsleiter festzulegen.
 2. Der Versammlungsleiter muss dann einen zur Abstimmung stehenden Antrag nochmals vollständig vorlesen, wenn gegenüber der ursprünglichen Fassung Änderungen beschlossen wurden.
 3. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
 4. Das Abstimmungsergebnis ist durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.
 5. Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.
 6. Für Wahlen gilt die Wahlordnung.
- 8. Schlussbestimmungen**
- Die Rahmengesäftsordnung ersetzt die auf dem Verbandstag am 09.05.1998 beschlossene Fassung und tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.